

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Mag. Elias Resinger, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Eva Weissenberger in seiner Sitzung am 04.10.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „Mediengruppe ‘Österreich’ GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“, wie folgt entschieden:

Die Schlagzeile auf der Titelseite **„Vom Bio-Händler zum IS-Killer“** und der dazugehörige Artikel **„Mohamed H.: Vom Bio-Händler zum IS-Mörder“**, erschienen am 7.07.2017 auf den Seiten 1 und 3 der Tageszeitung „Österreich“, **verstoßen gegen den Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).**

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Veröffentlichungen wird über einen Mordfall in Oberösterreich berichtet. Der mutmaßliche Täter wird dabei unverpixelt und in Großaufnahme gezeigt und als „IS-Killer“ bzw. als „IS-Mörder“ bezeichnet.

Nach Meinung des Senats verstoßen die Schlagzeile auf der Titelseite und die Überschrift des Artikels gegen den Schutz der Unschuldsvermutung vorliegt. Der mutmaßliche Täter wird als „IS-Killer“ bzw als „IS-Mörder“ bezeichnet, obwohl er zum Zeitpunkt des Erscheinens der Veröffentlichungen noch nicht rechtskräftig wegen Mordes verurteilt war.

Im letzten Satz des Artikels wird zwar darauf hingewiesen, dass für den Tatverdächtigen der Schutz der Unschuldsvermutung gelte. In einer Gesamtbetrachtung hält dies der Senat jedoch nicht für ausreichend. Der Schlagzeile auf der Titelseite und auch der Überschrift des Artikels kommt ein eigenständiger Aufmerksamkeitswert zu.

Der Schutz der Unschuldsvermutung wird über die Bestimmung zum Persönlichkeitsschutz in Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse erfasst.

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die **Krone Multimedia GmbH & Co KG** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vors. Dr. Peter Jann
04.10.2017